

Wolfgang Kersting

Positionen der politischen Philosophie der Gegenwart

Kurseinheit 2:
ROBERT NOZICK – Minimalstaat
und Anspruchsgerechtigkeit
JAMES M. BUCHANAN – Natürliche Verteilung
und Verfassungsvertrag

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Inhaltsverzeichnis | III |
| 1 Robert Nozick – Minimalstaat und Anspruchsgerechtigkeit | 4 |
| 1.1 Der Minimalstaat | 6 |
| 1.1.1 Widerlegung des Anarchisten | 6 |
| 1.1.2 Lockeanischer Naturzustand | 8 |
| 1.1.3 Die vorherrschende Schutzgemeinschaft | 11 |
| 1.1.4 Selbstjustizverbot und Entschädigungsgebot | 16 |
| 1.1.5 Schema der Staatsableitung | 23 |
| 1.1.6 Der private Staat | 24 |
| 1.1.7 Kritik der Nozickschen Rechtsauffassung | 25 |
| 1.2 Die Theorie der Anspruchsgerechtigkeit | 30 |
| 1.2.1 Soziale Gerechtigkeit und Sozialstaat | 30 |
| 1.2.2 Die Grundsätze der Anspruchsgerechtigkeit | 32 |
| 1.2.3 Nozicks Kritik struktureller Grundsätze in der Gerechtigkeitstheorie | 33 |
| 1.2.4 Freiwillige Transaktionen | 38 |
| 1.2.5 Marktlob | 40 |
| 1.2.6 Leerer Anwendungsbereich | 47 |
| 1.2.7 Thesenförmige Zusammenfassung | 48 |
| 2 James M. Buchanan – Natürliche Verteilung und Verfassungsvertrag | 51 |
| 2.1 Individualismus und subjektive Präferenz | 52 |
| 2.2 Die Utopie des Anarchisten | 53 |
| 2.3 Eigentumsrechte und ökonomischer Austausch | 56 |
| 2.4 Das Aushandeln der Rechte | 58 |
| 2.4.1 Natürliche Verteilung | 59 |
| 2.4.2 Abrüstungsabkommen | 62 |
| 2.4.3 Konstitutioneller und postkonstitutioneller Kontrakt | 62 |
| 2.5 Buchanans Kontraktualismus | 66 |
| 2.5.1 Ungleiche Ausgangspositionen | 67 |
| 2.5.2 Die legitimationstheoretische Untauglichkeit der Buchananschen Ausgangs- position | 70 |
| 2.5.3 Kriterielle Leere | 72 |
| 2.5.4 Metakontraktualistische Erkenntnisse | 74 |

1 Robert Nozick – Minimalstaat und Anspruchsgerechtigkeit

In seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ von 1792 schreibt Wilhelm von Humboldt:

„Schon mehr, als Einmal ist unter den StaatsRechtslehrern gestritten worden, ob der Staat allein Sicherheit oder überhaupt das ganze physische und moralische Wohl der Nation beabsichten müsse? Sorgfalt für die Freiheit des Privatlebens hat vorzüglich auf die erstere Behauptung geführt; indes die natürliche Idee, daß der Staat mehr als allein Sicherheit gewähren könne und ein Mißbrauch in der Beschränkung der Freiheit wohl möglich, aber nicht notwendig sei, der letzteren das Wort redeten“ (Gesammelte Schriften, Bd. I, Berlin 1968, 105).

Die Position Humboldts in diesem Streit ist bekannt:

„Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst, und gegen auswärtige Feinde notwendig ist“ (a.a.O. 129).

Humboldts Liberalismus

Humboldts Liberalismus, der sich in diesem Zitat in nahezu definitorischer Prägnanz zum Ausdruck bringt, ist in der Eudämonismus-Kritik Kants verankert und gegen den „ärgsten und drückendsten Despotismus“ (a.a.O. 83) des absolutistischen Polizei- und Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts gerichtet, dessen Tendenz zur entmündigenden Freiheitseinschränkung und paternalistischen Bevormundung sich nach den Worten gegenwärtiger Sozialstaatskritiker in den staatlichen Daseinsfürsorge- und Sozialversicherungssystemen der westlichen Industrienationen der Gegenwart fortsetzt und potenziert.

Sozialstaatskritik

Der von Humboldt beschriebene Streit der „StaatsRechtsLehrer“ ist wieder in vollem Gang. Humboldts antiwohlfahrtsstaatliche Frontstellung wird von vielen Liberalen der Gegenwart wiederholt. Die liberalistische Orthodoxie des 19. Jahrhunderts arbeitet an ihrer Auferstehung in einem neuen, zeitangepassten Gewand. Insbesondere in der politischen Philosophie Amerikas wird seit geraumer Zeit und mit viel Leidenschaft darüber gestritten, ob der Staat allein Rechtsschutz und innere und äußere Sicherheit oder auch die Herbeiführung von fairer Chancengleichheit und sozialer Daseinsfürsorge beabsichtigen müsse, ob der Wohlfahrtsstaat despotisch und bevormundend sei und Freiheit mißbräuchlich einschränke und das Grundrecht auf Freiheit und Eigentum aushöhle oder die einzige institutionelle Veranstaltung, die den komplexen Forderungen einer zeitangemessenen, dem Problemniveau der fortgeschrittenen westlichen Industrienationen angepaßten Gerechtigkeitstheorie gerecht würde. Es muß nicht eigens betont werden, daß dieser Streit kein akademischer Disput im Elfenbeinturm ist, daß sich in seinen

Problemstellungen mit der Schärfe eines Schattenrisses die Konfliktstellungen der realen Politik und die Spannungen der politischen Realität abzeichnen.

Als politikphilosophische Meinungsführer in diesem Streit um die Bestimmung der Grenzen der Wirksamkeit des Staates kann man Rawls und Nozick betrachten. Rawls' Theorie bietet, wie wir gesehen haben, eine Legitimation des Sozialstaats, argumentiert für die gerechtigkeitstheoretische Notwendigkeit, dem Rechtsstaatsprinzip ein Prinzip sozialer Gerechtigkeit an die Seite zu stellen, entwickelt damit für den Wohlfahrtsstaat eine neue philosophische Grundlegung, die die herkömmliche utilitaristische Begründung verdrängen will. Robert Nozick hingegen, wie Rawls Professor für Philosophie an der Harvard Universität, ist ein vehementer Kritiker des Sozialstaats. In seinem drei Jahre nach der „Theory of Justice“ erschienenen Buch „Anarchy, State, and Utopia“ entwickelt er eine politische Philosophie, die nahezu zu allen Rawlsschen Thesen gegensätzliche Positionen bezieht. Nozick ist ein Ultraliberalist, seine Theorie eine einzige Herausforderung unserer moralischen Überzeugungen. Impliziert das common-sense-Verständnis von sozialer Gerechtigkeit die Unerlässlichkeit von staatlicher Umverteilung, so ist für Nozick jede Umverteilungspolitik schlichter Rechtsbruch; entsprechend gilt ihm jede Besteuerung, die über das Maß des für die Finanzierung der staatlichen Schutzleistungen Erforderlichen hinausgeht, als blanker Diebstahl. Seine Philosophie ist das Sprachrohr jener Besitzbürger und *beati possidentes*, die glauben, im Sozialstaat unter die Umverteilungsräuber gefallen zu sein.

Rawls und Nozick

Die Resonanz, die „Anarchy, State, and Utopia“¹ hervorgerufen hat, war kaum geringer als die von Rawls' Buch ausgelöste Aufmerksamkeit. Aber anders als die vergleichsweise moderate und wissenschaftlich distinguierte Rawls-Kritik war die Aufnahme des Nozick-Buches mit schrillen Attacken und klobigen Lobpreisungen durchsetzt. Nozicks Konzeption wirkt sich polarisierend aus, fordert heftige Reaktionen heraus. Anhänger des (re-)distributiven Liberalismus – mit dem Ausdruck „redistributive“ oder „distributive liberalism“ bezeichnet man in der englischsprachigen Literatur die Position, die von der Notwendigkeit einer politischen Kombination von Rechtsstaat und Sozialstaat überzeugt ist, deren anspruchsvollste Manifestation in der Gerechtigkeitstheorie Rawls' zu finden ist – machten in Nozick voller Abscheu den Feind aus, der schamlos den Manchester-Liberalismus, die ‚Laissez-faire-Kaltschnäuzigkeit‘ des 19. Jahrhunderts zurückbringen wolle. So schreibt zum Beispiel Brian Barry in seiner „Review of ‚Anarchy, State, and Utopia“:

Nozick-Rezeption

„Die intellektuelle Machart ist von einer Art formalem Schick, die einem graduate student zu Gesicht stehen würde, mir aber ganz unanständig für jemanden zu sein scheint, der, von der luftigen Höhe eines Lehrstuhls, sich *daran* macht, zehn Prozent oder so seiner Mitbürger – falls er dieses Wort überhaupt kennt – durch Abschaffung aller staatlichen Sozialausgaben dem Hunger oder der Erniedrigung preiszugeben und die Kranken, die Alten, die

¹ Robert Nozick: *Anarchy, State, and Utopia*, New York 1974; dt. Ausgabe: *Anarchie, Staat, Utopia*, übers. von Herrmann Velter, München 1976.

Behinderten, die Arbeitslosen und die Mütter mit jungen Kindern der saften Gnade privater Mildtätigkeit zu überlassen, die nach Lust und Laune der Schenker ausgeübt wird und zu den Bedingungen, die diese festsetzen“ (Political Theory 3 (1975), 331f.).

Die Wall Street hingegen applaudierte vernehmlich, und die Libertinären, die allein den Markt als Verteilungsinstrument akzeptieren und ihn von allen staatlichen Auflagen befreit wissen möchten, feierten Nozick als ihren intellektuellen Helden.

1.1 Der Minimalstaat

1.1.1 Widerlegung des Anarchisten

Nozicks politische Philosophie wählt einen radikaleren Einstieg als Rawls' Gerechtigkeits- theorie. Grundlegender als die Frage nach den Prinzipien einer gerechten sozialen und politischen Struktur ist die Frage nach der Notwendigkeit des Staates überhaupt. „Warum keine Anarchie? Warum kein staatsfreier und herrschaftsfreier Zustand?“. Bevor die Philosophie der Politik sich mit der Frage einer gerechten Herrschaftsorganisation, sich mit den Problemen der Staatszweckbestimmung beschäftigen kann, muß sie den Anarchismus widerlegen. Denn solange der Anarchismus nicht widerlegt ist, ist die These von der prinzipiellen Verwerflichkeit jedes Staates nicht widerlegt.

Der Anarchist spielt also im Nozickschen Entwurf einer politischen Philosophie eine ähnliche Rolle wie der Skeptiker in der Erkenntnistheorie und in der Moralphilosophie. Wenn die Erkenntnistheorie keine antiskeptischen Argumente entwickeln kann, dann ist ihr Anspruch, objektive Erkenntnis zu begründen, illusionär. Und wenn die Moralphilosophie den moralischen Skeptiker nicht widerlegen kann, dann bleiben alle philosophischen Bemühungen um die Begründung der objektiven Gültigkeit moralischer Normen Rhetorik, die den moralischen Konventionalismus allenfalls übertünchen, aber nicht entkräften kann. Die Widerlegung des theoretischen Widersachers ist also von eminenter Wichtigkeit; das Schicksal der Philosophie hängt davon ab. Behauptet sich der Skeptiker, dann gibt es keine Erkenntnistheorie und keine Moralphilosophie; behauptet sich der Anarchist, dann gibt es keine politische Philosophie. Man muß daher die antiskeptische Widerlegungsarbeit äußerst ernst nehmen; und ernst nimmt man sie, wenn man den Widersacher so stark wie möglich macht. Eine Kritik, so Hegel, die sich nicht in den Kreis der Stärke ihres Gegners begibt, ist nicht viel wert.

Philosophische
Begründung und
antiskeptische
Argumentation

Anarchismus-
widerlegung

Das heißt im Fall der Anarchismuswiderlegung, daß man von einem staatsfreien Zustand ausgehen muß, der keinerlei Ähnlichkeit mehr mit dem Hobbesschen Kriegszustand besitzt, der nicht die Botschaft des anthropologischen Pessimismus verkündet, die zwischen den Zeilen bereits ein Plädoyer für den Staat hält. Es muß von einem staatsfreien Zustand ausgegangen werden, der durchaus ein leidlich friedliches Zusammenleben erlaubt. Denn soll der Anarchist von der Legitimität des Staates überzeugt werden, muß ihm eine Naturzustandsversion konzidiert werden, die nicht die geringsten Selbsterhaltungs-

probleme aufwirft. Andernfalls wäre man immer dem Einwand ausgesetzt, bereits bei der Festlegung der Ausgangssituation und schon vor Beginn der Argumentation als Agent des Staates zu fungieren und den Beweis vom erwünschten Beweisziel her zu arrangieren.

Die Anarchismuswiderlegung geht folgendermaßen vor: (1) Ausgangspunkt ist eine dem Anarchismus wohlwollend entgegenkommende Naturzustandskonzeption. (2) Anschließend muß gezeigt werden, wie sich aus diesem Naturzustand ein Staatsgebilde entwickelt, das (a) auch aus anarchistischer Perspektive dem wohlwollend gezeichneten Naturzustand vorzuziehen ist und bei dessen Zustandekommen (b) keines der absoluten Freiheitsrechte der Individuen verletzt worden ist, die die normative Basis für die anarchistische Aburteilung des Staates darstellen. Denn der Anarchist vertritt die Auffassung, daß jeder Staat ein Übel sei, weil er sich keinen Staat vorstellen kann, der in seiner Einrichtung und Machtentfaltung nicht die Rechte auf Freiheit, Eigentum und Selbstbestimmung verletzt, die jedem Menschen von Natur aus zukommen. Nimmt man diese Position ernst, dann muß eine Anarchismuswiderlegung den Weg einer Staatsableitung beschreiten, deren einzelne Ableitungsschritte durchweg mit den normativen Voraussetzungen der anarchistischen Überzeugung übereinstimmen. Würde sich ein Staat errichten lassen, ohne daß ein einziges individuelles Recht gekränkt werden müßte, ohne daß eine einzige Handlung vollzogen werden müßte, der der Anarchist die Billigung versagen würde, dann wäre dieser Staat ein gerechtfertigter Staat, gerechtfertigt aus der erklärt staatsfeindlichen Perspektive des Anarchisten heraus – und daher in starkem Maße gerechtfertigt. Wenn sich also ein Staat ergäbe, der nur aus moralisch zulässigen Schritten entstanden ist, wobei die anarchistische Moral hier entscheidet, was als moralisch zulässig zu gelten hat, dann würde die staatsabwehrende Haltung des Anarchisten zusammenbrechen. Der Anarchist muß sich also von Nozick – das ist die Hoffnung des Philosophen – sagen lassen, daß seine Meinung von der prinzipiellen Verdammungswürdigkeit jedes Staates ein unbegründetes Vorurteil ist, daß es zumindest ein als Staat identifizierbares Institutionensystem gibt, das als Ergebnis moralisch zulässiger, mit den Individualrechten des Anarchisten konformer Schritte darstellbar ist, daß sich also Staat und Individualrechte als durchaus vereinbar erweisen lassen.

Weg der
Anarchismus-
widerlegung

Es folgt aus der Anlage des Nozickschen Widerlegungsarguments, daß der Staatslegitimierung von vornherein eine Staatslimitierung eingeschrieben ist, daß die Legitimationsbedingungen staatlicher Machtausübung festgelegt werden durch die Grenzen staatlicher Machtausübung, die durch die Individualrechte des Anarchisten gezogen werden. Nur insofern ist der Staat legitimiert, als er sich in seinen Aufgabenstellungen und Leistungen durch die Individualrechte des Anarchisten einschränken läßt. Überschreitet er diese Grenze, verliert er seine Legitimität, macht er sich widerrechtlicher Freiheitseinschränkung schuldig.